

1329 Dez. 28 [in die sanctorum Innocencium].

[60

²²⁴ Die Bocholter Schöffen Henricus de Haeghen und Stephanus dictus Wynman befunden, daß vor ihnen Jena u. Meydis, Töchter des † Henrici genannt Monich, einerseits und Wynnife u. Eva, Töchter des † Henrici de Reys, andererseits für ihr Seelenheil und ihrer Eltern Memorie ihre Güter Neterdyng, Kspl. Bocholt,

ab illa parte castri Werde (Werth) und das von ihnen bewohnte Haus in der Stadt B. iuxta locum dictum Schonenbergh mit der zugehörigen Hausstätte, dem Baumgarten u. s. w. als Hospital dem Kloster Borlo vermacht haben. Das Kloster darf diese Legate niemals veräußern und verspricht, die Geschenkgeberinnen auf Lebenszeit in dem Besitze der Güter nach untenfolgenden Bedingungen zu lassen. Die Geschenkgeberinnen dürfen die Töchter ihrer Schwestern, nämlich Olandym und Wynnen, zu sich in ihre Genossenschaft nehmen. Diese 6 Mädchen (puellae) haben für die Nutznießung der Güter dem Convent nur 1 Münt. Denar jährlich auf St. Martin als Zins bis zu ihrem Lebensende zu entrichten. Olandis u. Wynne versprechen sub obtentu huiusmodi consortii et predictorum bonorum castitatem et continentiam observare; bei Heirat verlieren sie allen weiteren Anspruch. Die Aufnahme anderer Personen ist untersagt. Folgen noch mehrere andere Bestimmungen.

Auf Bitten des Convents, der 6 puellae, des Henrici dicti Dyppenbrocke und Herborði dicti de Langenhove, parentum Olandis et Myenne predictarum, siegeln die Schöffen.

Orig. Siegel ab; Lade 227, 14. — Eine gleichzeitige Kopie mit Überschrift: Datum per copiam sub sigillo conventus de Burlo besiegelt vom Prior (Siegel abgefallen) und Convent (erhalten) ebenda.